

Sehr geehrte Studierende,

die Umsetzung des Satzungsteils für „**Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und kommissionelle Prüfungen**“ (§9 Abs. 3 Studienrecht), in Absprache mit dem Büro der Studienpräses, der Studienkommission und dem StudienServiceCenter lautet wie folgt:

Prüfungswochen für kommissionelle LV-Wiederholungsprüfungen (4./3. Antritt)

Wintersemester:

42. KW (Anmeldung bis 38. KW)

47. KW (Anmeldung bis 43. KW)

03. KW (Anmeldung bis 50. KW)

Sommersemester:

12. KW (Anmeldung bis 08. KW)

15. KW (Anmeldung bis 11. KW)

25. KW (Anmeldung bis 21. KW)

Sollte die eine Prüfungswoche in die vorlesungsfreie Zeit fallen, wird dieser Termin automatisch auf die KW nach der vorlesungsfreien Zeit verschoben. Diese Verschiebung gilt in gleicher Weise auch für die Anmeldefrist (Anmeldung bis 4 Wochen vor der Prüfungswoche).

Organisatorische Durchführung:

Jene Studierenden, die eine entsprechende kommissionelle LV-Wiederholungsprüfung ablegen wollen, melden sich bis zu der angeführten Anmeldefrist bei Frau Bogner im SSC schriftlich an (Formular siehe Homepage). Es ist nicht zulässig, einen Antrag auf kommissionelle Abhaltung der zweiten Wiederholung (= 3. Antritt) einer LV-Prüfung zu stellen und sich gleichzeitig zu einem parallel stattfindenden regulären Prüfungstermin anzumelden.

Das SSC stellt die entsprechende Prüfungskommission (Vorsitz, Beisitz, Prüfer/in) zusammen und informiert die davon betroffenen Personen („Kommission“) einschließlich den/die Studierende/n über Zeit und Ort. Da innerhalb der Prüfungswochen alle davon betroffenen Prüfungen abgearbeitet werden müssen, wird die Möglichkeit der Terminwahl eher gering sein.

Termine außerhalb der angeführten Prüfungswochen stehen bei kommissionellen LV-Wiederholungsprüfungen nicht zur Verfügung. Im Krankheitsfalle (Prüfer/in) oder bei Kongresstätigkeit (Prüfer/in) hat die SPL zu entscheiden.

Im Falle einer Verhinderung sind die Studierenden gemäß §11 Abs. 2 Studienrecht verpflichtet, sich unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn der Prüfung beim SSC (Frau Bogner) schriftlich abzumelden. Eine Begründung der Abmeldung ist nicht erforderlich. Liegen triftige Gründe für eine kurzfristige Abmeldung bzw. für ein Nichterscheinen vor, ist dies durch einen schriftlichen Nachweis (z.B. ärztliches Attest) beim SSC (Frau Bogner) zu melden, ansonsten werden Sie für die nächste Prüfungswoche für diese Prüfung automatisch gesperrt. Bitte beachten Sie hierzu auch die *Aktuellen Informationen vom 01.10.2015.*

Anmeldefristen für kommissionelle Gesamtprüfungen (Magister-, Master- und Diplomprüfungen, Rigorosum, Defensio) bzw. deren Wiederholung

Sämtliche Unterlagen sind beim SSC (Herrn Heissig) so einzureichen, dass für die Zusammenstellung der Prüfungskommission die erforderlichen Voraussetzungen **mindestens 2 Wochen** vor dem intendierten Prüfungstermin erfüllt sind.

Die nötigen Voraussetzungen sind gegeben, wenn:

- i) alle Unterlagen fristgerecht eingereicht sind (siehe Homepage: Einreichung Studienabschluss) und
- ii) die schriftliche Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit durch die Betreuerin/ den Betreuer in dem dafür vorgesehenen Formular im SSC vorliegt.

Bei Prüfungen in den **Sommermonaten Juli und August** sind die oben genannten Voraussetzungen jeweils bis zum **15. Juni** zu erbringen.

Bei Prüfungen im **Monat September** sind die oben genannten Voraussetzungen jeweils bis zum **15. Juli** zu erbringen.

Prinzipiell erfolgt die Vereinbarung des intendierten Prüfungstermins mit dem Prüfungssenat durch die Studierenden und ist bei der Anmeldung bereits bekanntzugeben.

Mit freundlichen Grüßen,
die Studienprogrammleitung
(ao.Univ.-Prof.Dr. Gerhard Smekal, Dr. Karl Schörghuber)